

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1.1

Für unsere Angebote gelten neben unseren AGB, die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A-C sowie die Richtlinien für Vergabe und Abrechnung bei Gerüstbauarbeiten, beschrieben in der DIN 18451, mit Ausnahme der in Punkt 1.2 dieser AGB näher bezeichneten und hiervon abweichenden Regelungen, der für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN-Bestimmungen zur Zeit gültigen Fassung.

Ebenso Kommentar zur VOB Teil C, DIN 18451 (Heiermann / Keskari) in der zur Zeit gültigen Auflage. Ferner gelten als Vertragsgrundlage die technischen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften jeweils in der gültigen Fassung. Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, deren Inhalt im Widerspruch zum Inhalt unserer AGB steht, widersprechen wir ausdrücklich.

1.2

Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage mit der Ausnahme der Abschnitte 3.7, sowie 4.2.20, die mit gleichen Ziffern mit folgenden inhaltlichen Abweichungen geregelt werden.

DIN 18451 Punkt 3.7:

Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigem Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste.

DIN 18451 Punkt 3.7.1:

Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, hat der Auftragnehmer den vertragsmäßigen Zustand auf schriftliche Aufforderung durch den Auftraggeber wieder herzustellen.

DIN 18451 Punkt 3.7.2:

Soweit die Wiederherstellung aus den Gründen erfolgt, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, hat der Auftraggeber die gesamten Kosten und Mehraufwand zu übernehmen.

DIN 18451 Punkt 4.2.20:

Reinigung und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen aller Art ist Aufgabe des Auftraggebers. Das Gerüst ist in jedem Fall besenrein zurückzugeben.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die Massenermittlung erfolgt schätzungsweise. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufmaß. Alle Verträge werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wir bitten, um genaue Überprüfung und Angabe der Angebotsanschrift. Diese ist auch die Grundlage für eine Rechnungsstellung. Für nachträgliche Änderungen müssen wir eine Unkostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR berechnen.

In den Gerüstpreisen sind keine Kosten für eine eventuell erforderliche statische Berechnung enthalten. Die Kosten für eine Statik und die daraus resultierenden zusätzlichen erforderlichen Umbauarbeiten werden im Bedarfsfall nach Zeit und Aufwand verrechnet. In den Einheitspreisen sind ausschließlich Kosten für die Regelausführung enthalten.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

3.1

Gerüste dürfen nur für die im Angebot bzw. Auftrag festgelegten Zwecke benutzt werden. Bauliche Veränderungen am Material, an den Verankerungen oder das Anbringen von Schutznetzen etc. dürfen nur durch die Mitarbeiter der F. Spies GmbH Co & KG vorgenommen werden.

3.2

Nach Fertigstellung des Gerüsts wird dem Auftraggeber ein Übergabe- / Prüfprotokoll zugesendet, welches unterschrieben, innerhalb von drei Werktagen, an uns zurückzusenden ist. Wird innerhalb von drei Werktagen nicht schriftlich widersprochen, gilt dies als anerkannt.

3.3

Bei Nutzung öffentlicher Geh- und Verkehrswege werden zur Fahrzeugabstellung, Montage, Demontage und Standzeit des Gerüsts eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde (Stadt, etc.) beantragt und gegen Nachweis in Rechnung gestellt, zuzüglich 40,00 EUR Bearbeitungsgebühr.

Aufgrund einer erteilten Genehmigung – mit besonderen Auflagen – können weitere Kosten entstehen. Diese sind verpflichtend auszuführen und werden über einen Nachtrag, dem Auftraggeber, in Rechnung gestellt.

3.4

Auch wenn durch uns eine Beleuchtung und Absicherung des Gerüsts erfolgt, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Auftraggeber.

3.5

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die auf dem Gerüst arbeitenden Handwerker über die Art und Umfang des Gerüsts unter Beachtung der aktuellen Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten zu informieren.

3.6

Den Mitarbeitern der F. Spies GmbH Co & KG muss zu den vereinbarten oder üblichen Arbeitszeiten freier Zugang zum Leistungsort verschafft werden. Wartezeiten, vergebliche Anfahrten usw. sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und werden gesondert im Regiestundennachweis berechnet. Das Gleiche gilt für etwaige erforderliche Räumungsarbeiten zur Vorbereitung der eigentlich beauftragten Arbeiten.

3.7

Angefallene Zeit zur Korrektur von fehlerhaftem Gerüst, welches aufgrund von Fehlinformationen von Seiten des Auftraggebers entstanden ist, werden dem Auftraggeber im Regiestundennachweis berechnet.

3.8

Die Gerüststellung ist ausschließlich für das von uns festgelegte Bauvorhaben zu nutzen und darf nicht eigenmächtig um- oder abgebaut werden. Bei eigenständiger oder bauseitiger Umstellung der Gerüste, sind vom Auftraggeber nochmals die gleichen Preise zu entrichten wie bei der Erstaufstellung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Rollgerüste, dies betrifft aber nur die Baustelle, welche in dem Angebot bzw. der Rechnung benannt wurde.

§ 4 Freigabe von Gerüsten

4.1

Die Freigabe zum Abbau der Gerüste muss mindestens sieben Werktage in schriftlicher Form - mit unserem Formular - erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Kein Abbau ohne schriftliche Freimeldung. Die Zeitdauer der Gerüstüberlassung endet frühestens drei Tage nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei uns.

4.2

Können freigemeldete Gerüste aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von drei Werktagen abgebaut oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zur Erfüllung, der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen, welche uns schriftlich mitzuteilen sind.

§ 5 Rückgabe

Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Er haftet für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial, es sei denn, dass wir selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben oder natürlicher Verschleiß bei vertragsgemäßer Nutzung die Ursache war.

§ 6 Subunternehmer

Wir sind berechtigt, uns übertragene Arbeiten an Subunternehmer, auch in Teilleistungen, weiterzugeben.

§ 7 Abrechnung - Aufmaß

Abgerechnet wird die tatsächlich erbrachte Leistung entsprechend den Aufmaßbestimmungen der VOB oder von uns schriftlich bestätigten Vereinbarungen. Wird dem Aufmaß nicht innerhalb von sieben Werktagen widersprochen, gilt es als akzeptiert.

§ 8 Ankerlöcher, Verankerungen

Das Schließen von Aussparungen und von Ankerlöchern für die Gerüstverankerungen ist keine vom Gerüstbauer geschuldete Nebenleistung. Im Zuge der Gerüstdemontage werden deshalb die hinterlassenen Ankerlöcher gewerbeüblich – unentgeltlich - mit provisorischen Dübelschlusskappen versehen.

Weiter weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass dies keinen fachgerechten Verschluss der Ankerlöcher darstellt und dieser gesondert durch Beauftragung der entsprechenden Fachfirma zu erfolgen hat.

§ 9 Zahlungsbedingungen

9.1

Unsere Abschlags-, Einzel- oder Schlussrechnungen sind ohne Abzug, nach den schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen, fällig. Wir behalten uns die Möglichkeit der Vorkasse vor.

9.2

100 % Auszahlung der Gesamtabrechnungssumme. Abschlagsrechnungen: 80 % der erbrachten Leistungen nach Aufbau. Abrechnung aufgrund anerkennender Leistungsnachweise. 20 % mit Abbau. Mietpositionen, Regieleistungen und Anfahrtskosten sowie Behördenbescheide grundsätzlich in voller Höhe.

Die Gerüstbauleistungen sind keine Bauleistung im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 Umsatzsteuergesetz, mit der Folge das § 13 b UStG nicht anzuwenden ist und Rechnungen über reine Gerüstbauleistung mit Umsatzsteuerausweis zu erstellen sind.

9.3

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % (privater Auftraggeber) bzw. 9 % (gewerblicher Auftraggeber) über dem Basiszins gem. § 288 Abs. 1 und 2 BGB zu erheben. Weitere dadurch entstehende Schadenersatzansprüche sind nicht auszuschließen und behalten wir uns ausdrücklich vor.

9.4

Sollten Forderungen aus Leistungen Dritter bestehen, so müssen diese mit einer gesonderten Rechnung, nach vorheriger Absprache, direkt an F. Spies GmbH & Co. KG verrechnet werden!

9.5

Einbehalte für Gewährleistungsansprüche und Bauwesenversicherungen werden von uns nicht akzeptiert. Ein Sicherheitseinbehalt für Gewährleistung ist gemäß VOB / B § 17 nicht gegeben. Diese sind bei Baubehelfsarbeiten unüblich und nichtzutreffend. Die Gewährleistung für unsere Gerüstbauarbeiten besteht ausschließlich über die Nutzungsdauer unserer Gerüste – nicht darüber hinaus.

9.6

Die Zurückbehaltung von Zahlung oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Ansprüche des Mieters ist nur im Hinblick auf Ansprüche und Forderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.7

Es gilt § 16 VOB/B: Werden nach Annahme der Schlussrechnung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14, Nr. 1 VOB 8) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

9.8

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne des § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 812 ff BGB werden hierdurch nicht berührt. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlung (§§ 812, Abs. 3 BAG) können wir uns nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§§ 812, Abs. 3 BGB) berufen.

§ 10 Kündigung

Kommt der Mieter mit der Bezahlung unseres Rechnungsbetrages länger als einen Monat in Verzug, so sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und auf Kosten des Mieters das Gerüstmaterial unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. In diesem Fall werden alle Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sofort fällig. Ausstehende Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – brauchen wir nur noch gegen Vorauszahlung oder erste Sicherheiten auszuführen. Gleiches gilt, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Mieters zu mindern. Werden uns die Sicherheiten innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgewiesen, können wir von allen bestehenden Verträgen zurücktreten, oder ihre Erfüllung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen

§ 11. Nebenabreden

Sämtliche Vereinbarungen, die von diesen Vertragsbedingungen abweichen sowie Nebenabreden hinsichtlich des Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich

§ 12. Werbung

12.1

Der Firma F. Spies GmbH & Co. KG wird gestattet Mediendateien diverser Art, vom Auftraggeber bzw. der Baustelle auf der Firmenwebseite, sowie sozialen Medien für Werbezwecke, zu veröffentlichen. Dies erkennt der Auftraggeber bei schriftlicher Auftragserteilung an. Möchte dies der Auftraggeber aus Datenschutzgründen nicht, ist binnen 4 Tagen nach Auftragserteilung dagegen schriftlich Einspruch zu erheben.

12.2

Wir sind berechtigt, das Gerüst unentgeltlich zur Werbung für uns zu nutzen.

§ 13. Verbraucherschlichtungsverfahren

F. Spies GmbH & Co. KG beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor der Vermittlungsstelle

Handwerkskammer für Unterfranken
Rennweger Ring 3
97070 Würzburg

Telefon: 0931 30908-0
Telefax: 0931 30908-1653
E-Mail: info@hwk-ufr.de

verhandelt werden.

§ 14 Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Schweinfurt, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

F. Spies GmbH & Co KG, August-Borsig-Str. 5, 97526 Sennfeld

Telefon: + 49 9721 / 60011 | E-Mail: info@geruestbau-spies.de